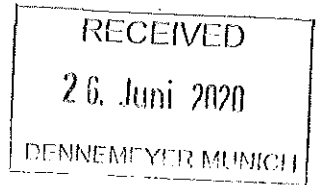




Deutsches
Patent- und Markenamt



POSTANSCHRIFT Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

DENNEMEYER & ASSOCIATES S.A.
Postfach 700425
81304 München

HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

KONTAKT Gregor Schmaulz

TEL +49 89 2195-3552

FAX +49 89 2195-2221

INTERNET www.dpma.de

AKTENZEICHEN 60 2015 049 869.0

ANMELDER/INHABER Purple Holding AB

IHR ZEICHEN LUPV1432966/EP-DE

ERSTELLT AM 23.06.2020

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Antragsgemäß wurde die Änderung des Vertreters vermerkt.

Als neuer Vertreter wurde erfasst:

kein Vertreter.

Sendungen werden künftig an die im obigen Adressfeld genannte Adresse zugestellt.

Bei Anmeldungen und Schutzrechten, die veröffentlicht sind oder in deren Akten die Einsicht für jedermann frei steht, wurde das Register entsprechend berichtet.

Dies betrifft die Schutzrechte/Schutzrechtsanmeldungen mit folgenden amtlichen Aktenzeichen:

60 2015 049 869.0



159291274238510666231

Patentabteilung 23.EP



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zugang Papier

Anlage(n)

DOKUMENTENANNAHME UND NACHTBRIEFKASTEN nur Zweibrückenstraße 12, HAUSADRESSE (FÜR FRACHT): Zweibrückenstraße 12, 80331 München
ZAHLUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Halle/DPMA, IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
ANSCHRIFT DER BANK: BUNDESBANKFILIALE MÜNCHEN, LEOPOLDSTR. 234, 80807 MÜNCHEN
P 3196b/1.17



159291274238510666231



**Bibliografie-Mitteilung
für AKZ 60 2015 049 869.0**

Stand: 23.06.2020

<i>IPC-Hauptklasse</i>	B65D 47/04
<i>IPC-Nebenklasse</i>	F16K 1/30
<i>Anmeldetag</i>	27.02.2015
<i>Priorität</i>	28.02.2014 SE 1450231 21.09.2014 SE 1451109
<i>Bezeichnung</i>	AEROSOLBEHÄLTER UND DETAILS DAVON
<i>Anmelder-Nr. 98152793</i>	Purple Holding AB, Flyinge, SE
<i>Zeichen des Anmelders / Vertreters</i>	LUPV1432966/EP-DE
<i>Zustellanschrift-Nr. 142379549</i>	DENNEMEYER & ASSOCIATES S.A. Postfach 700425 81304 München
<i>Erfinder</i>	SAHLSTRÖM, Mikael, S-211 52 Malmö, SE; HAGMAN, Kenneth, SE-45840 Ödeborg, SE
<i>EPA</i>	EP-AKZ: 15 75 5129.2 1. Vt: 04.01.2017 2. Vt: 01.04.2020 EP-Vn: 3110712
<i>PCT</i>	PCT-AKZ: PCT/SE2015/050233 PCT-Vt: 03.09.2015 PCT-Vn: 2015130220



159291274238510666231

Hinweise

I. Bibliografie-Mitteilung

Die Daten der vorliegenden Bibliografie-Mitteilung werden – gegebenenfalls mit noch nachzutragenden Ergänzungen – für alle Veröffentlichungen zur Patentanmeldung verwendet. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und teilen Sie notwendige Änderungen möglichst bald mit.

II. Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Über die Offenlegung werden Sie durch Übersendung einer Offenlegungsschrift unterrichtet.

III. Rechercheverfahren

Es kann ein Antrag auf Recherche gestellt werden (§ 43 Patentgesetz). Wird der Antrag gestellt, ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt den Stand der Technik, der für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen ist, und beurteilt vorläufig die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung nach den §§ 1 bis 5 Patentgesetz und ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 Patentgesetz genügt. Die Gebühr beträgt 300,-- Euro (Gebührennummer 311 200).

Wird die Recherchantragsgebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Stellung des Antrags entrichtet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

IV. Prüfungsverfahren

Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen. Der Antrag kann vom Patentanmelder und von jedem Dritten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 350,-- Euro zu zahlen, wenn ein Antrag auf Recherche nach § 43 Patentgesetz nicht gestellt worden ist (Gebührennummer 311 400). Wurde vorher ein wirksamer Antrag nach § 43 Patentgesetz gestellt oder liegt bereits eine vollständige Recherche für eine internationale Anmeldung vor (Art. III § 7 IntPatÜbkG), beträgt die Gebühr 150,-- Euro (Gebührennummer 311 300). Der Prüfungsantrag wird erst bearbeitet, wenn die Prüfungsantragsgebühr eingezahlt worden ist. Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder innerhalb dieser Frist nicht die Prüfungsantragsgebühr gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

V. Jahresgebühren

Für jede Patentanmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr zu entrichten:

Patentjahr:	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Betrag in Euro:	70,--	70,--	90,--	130,--	180,--	240,--	290,--	350,--	470,--
Gebührennummer:	312 030	312 040	312 050	312 060	312 070	312 080	312 090	312 100	312 110

Patentjahr:	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Betrag in Euro:	620,--	760,--	910,--	1.060,--	1.230,--	1.410,--	1.590,--	1.760,--	1.940,--
Gebührennummer:	312 120	312 130	312 140	312 150	312 160	312 170	312 180	312 190	312 200

Die 3. bis 5. Jahresgebühr kann auch als eine Gebühr bereits bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr bezahlt werden (200,-- Euro - Gebührennummer 312 205); im Vergleich zur Zahlung von Einzelgebühren (Gebührennummern 312 030 bis 312 050) ermäßigt sich die Gebühr um 30,-- Euro.

Die Jahresgebühren sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der dem Anmeldemonat entspricht (Beispiel: Anmeldetag 15.06.2011, Fälligkeit der 3. Jahresgebühr 30.06.2013). Wird die Jahresgebühr nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit bezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag in Höhe von 50,-- Euro noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit bezahlt werden (im obigen Beispiel endet die Zuschlagsfrist am 31.12.2013). Wird die Jahresgebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen bzw. erlischt das Patent. Für Zusatzanmeldungen / Zusatzpatente müssen keine Jahresgebühren gezahlt werden.

VI. Zahlungshinweise

Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen und der Verwendungszweck in Form der Gebührennummer, die sich aus den Gebührenverzeichnissen (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMAVwKostV) ergibt, anzugeben. Die Gebührennummern sämtlicher Gebühren und Auslagen können auch dem Kostenmerkblatt (Vordruck A 9510) entnommen werden. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

VII. Gebrauchsmusterabzweigung

Ausführliche Informationen über die Möglichkeit einer Gebrauchsmusterabzweigung sowie zum Gebrauchsmusterschutz generell enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt, den Patentinformationszentren und im Internet www.dpma.de/service/formulare/gebrauchsmuster/index.html erhältlich ist.



159291274238510666231